Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des zweiten DRModG vom 27.05.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 05.06.2013, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Ergebnishaushalt**

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 24) auf	51.405.621,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 25) auf	51.335.855,00 €
mit einem Saldo (Pos. 26) von	69.766,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	3.276.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	00,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	3.276.000,00 €
mit einem Überschuss (Pos. 30) von	3.345.766,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos.19) auf	5.516.585,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	1.670.564,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	8.657.823,00 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	6.987.259,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	1.470.600,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	541.528,00 €
mit einem Saldo (Pos. 33) von	929.072,00 €
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres (Pos. 36) von	541.602,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.470.600,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 375 v. H.

Rechtsgrundlage des Hebesatzes für die Grundsteuer B ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013 beschlossene Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer B – Hebesatzung.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird gem. § 103 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Weiterstadt, den 27.03.2014

Der Magistrat

Möller
Bürgermeister